Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier

17. Jahrgang * Nr. 3/10 * Schulzendorf, den 23.04.2010 * Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- **Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31.03.2010** **Seite 1**
- **Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2010** **Seite 1**
- **4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung)** **Seite 2**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.03.2010

Die Gemeindevertretung hat in ihrer außerordentlichen Sitzung am 31.03.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2010**
  Beschluss-Nr.: GV-13-10/4-03-10

Die Gemeindevertretung hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Anlagen mit Auflagen beschlossen.
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird nachstehend bekannt gemacht.

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung)**
  Beschluss Nr.: GV-01-10/6-03-10

Die Gemeinde Schulzendorf hat die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen.
Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Die vorgenannten Beschlüsse können im vollen Wortlaut im Gemeindeamt Schulzendorf, Otto-Krien-Straße 26, in 15732 Schulzendorf während der Öffnungszeiten bzw. auf unserer Homepage über das Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	9.957.400 €
in der Ausgabe auf	9.957.400 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	9.837.100 €
in der Ausgabe auf	9.837.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.947.300 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	8.750.000 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf (1/6 des VwH)	1.659.567 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S.d. § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben

- bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4), wenn sie einen Betrag von 20.000,00 € im Deckungskreis übersteigen
- beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Hauptgruppe 5 und 6), wenn sie einen Betrag von 25.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen

- bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8), wenn sie einen Betrag von 20.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei Investitionsausgaben (Gruppe 92 – 96), wenn sie einen Betrag von 30.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen (Gruppe 98), wenn sie einen Betrag von 20.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen
- bei den übrigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes, wenn sie einen Betrag von 25.000,00 € bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen

Soweit im Stellenplan der Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten

a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 50.000,00 € betragen,
b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €

Schulzendorf, den 20.04.2010

Mücke
Bürgermeister

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der vorstehenden Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 20.04.2010 durch den Landkreis Dahme-Spreewald – Der Landrat – als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15-51-1/11 erteilt.

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 31.03.2010 beschlossene Haushaltssatzung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme in der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, 15732 Schulzendorf, Zimmer 14 zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr

Schulzendorf, den 23.04.2010

gez. Mücke
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S. 202, 207) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg Teil I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBI. Bbg. Teil I S 160) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 31.03.2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

I.
Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung), beschlossen am 30.06.2004, ausgefertigt am 07.09.2004, veröffentlicht am 20.10.2004 im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf, Schulzendorfer Gemeindekurier, in Kraft getreten am 21.10.2004,

wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um den Absatz (3) wie folgt ergänzt:

„(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke werden jeweils zu zwei Dritteln des umlagefähigen Aufwandes herangezogen (z. B. Eckgrundstücke). Das verbleibende Drittel trägt die Gemeinde.“

II.
In-Kraft-Treten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenbaubeitragssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 23.04.2010

gez. Mücke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum
Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:
Gemeinde Schulzendorf
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Gemeinde Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
www.schulzendorf.de
e-mail: gemeinde@schulzendorf.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf
Auflagenhöhe: 3.900
Druck:
Printservice Thomas Fröhlich
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien-Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich.